

**Grünordnerischer Fachbeitrag  
(Biotop- und Artenschutz)  
zum Bebauungsplan Nr. 23 Teil I 3.Änd.  
„Gewerbegebiet Süd“ der Gemeinde Boostedt**



**Verfasser:**

Landschaftsplanung JACOB | FICHTNER PartGmbH  
Landschaftsarchitekten bdlA  
Ochsenzoller Str. 142 a  
22848 Norderstedt  
Tel.: 040 / 521975-0

**Bearbeitung:**

Axel Fichtner, Dipl. Ing.

Stand: 24.04.2019



## Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass .....	1
2	Bestandsaufnahme, Bewertung und Maßnahmen .....	1
2.1	Allgemeines .....	1
2.2	Baumbestand .....	1
2.3	Baumbestand gem. Bebauungsplan 23 Teilb. I 2. Änd. ....	8
2.4	Artenschutz .....	8
3	Zusammenfassung .....	9
4	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	10



## **1 Planungsanlass**

Die Gemeinde Boostedt beabsichtigt den Bebauungsplan 23 Teilbereich I dahingehend zu ändern, dass die vorhandene Nahversorgungsnutzung langfristig gesichert und ein wirtschaftlicher Betrieb ermöglicht wird. Dieses Ziel soll durch Veränderung der überbaubaren Flächen erreicht werden, sodass verbindliches Planrecht in Übereinstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten entsteht. Der vorhandene Baumbestand soll gesichert und eine Pflanzung im Bereich der Neumünsterstraße (K111) umgesetzt werden.

Gemäß § 18 BNatSchG sowie § 1 (5) Zif. 7 und § 1a BauGB ist über die Belange von Natur und Landschaft im B-Plan zu entscheiden. Grundlage dafür bildet die hier vorliegende Zusammenstellung, die auch Hinweise zu textlichen Festsetzungen zur Umsetzung der landschaftsplanerischen Ziele beinhaltet. Auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) gelten Eingriffe in das Landschaftsbild und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (im Sinne der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes), die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Sie müssen in Folge dessen nicht ausgeglichen werden.

Direkte Gültigkeit haben jedoch die Vorschriften des speziellen Biotop- und Artenschutzes (§30 BNatSchG i.V.m. §21 LNatSchG bzw. §44 ff BNatSchG). Die hier betroffenen Sachverhalte werden im Folgenden geprüft.

## **2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Maßnahmen**

### **2.1 Allgemeines**

Die zu betrachtenden Flächen sind mit Ausnahme einer Gartenfläche an der Kreuzung Neumünsterstraße/ Stückenredder, eines schmalen Grünstreifens an der AKN und parallel zur Neumünsterstraße sowie einer Baumgruppe vollständig versiegelt. Die Flächen haben somit keinen ökologischen Wert.

Die Gartenfläche ist mit Rasen und einigen Ziergehölzen gestaltet, die einfache Struktur, die vielfältige Vorbelastung aus der Lage zwischen den Verkehrsflächen und der intensiven Nutzung bedingen ebenfalls nur eine geringe ökologische Bedeutung.

### **2.2 Baumbestand**

Eine nähere Betrachtung wurde für den Baumbestand im Rahmen einer Aufnahme Anfang April 2019 durchgeführt.

Tab. 1: Baumbestandsaufnahme

Nr.	Art	Stammdurchmesser	Vitalität	Bemerkungen	erforderliche Maßnahme	Erhaltbarkeit
1	Quercus robur Stiel-Eiche	70	2	Sekundärkrone, verh. wenig Totholz (1 Ast > 5 cm), zu geringer Wurzelraum	Totholz beseitigung, regelmäßige Baumkontrolle/ jährlich, Standort- verbesserung	in der Gruppe erhaltenswert
2	Quercus robur Stiel-Eiche	50	2	mehr Totholz, Sekundärkrone, eingekürzte Starkäste, gr. nicht überwallte Astungswunde, unterdrückt von 1, zu geringer Wurzelraum	Totholz beseitigung, regelmäßige Baumkontrolle/ jährlich, Standort- verbesserung	in der Gruppe erhaltenswert
3	Quercus robur Stiel-Eiche	60	2	unterdrückt von 1, zu geringer Wurzelraum	Totholz beseitigung, regelmäßige Baumkontrolle/ jährlich, Standort- verbesserung	in der Gruppe erhaltenswert
4	Quercus robur Stiel-Eiche	50	2	unterdrückt von 1, zu geringer Wurzelraum	Totholz beseitigung, regelmäßige Baumkontrolle/ jährlich, Standort- verbesserung	in der Gruppe erhaltenswert
5	Quercus robur Stiel-Eiche	40	1	gut überwallte Astungswunden, Totholz > 5 cm, eingeschränkter Wurzelraum	Totholz beseitigung, regelmäßige Baumkontrolle (Sicherung Eisenbahnverkehr), Standort- verbesserung	erhaltenswert
6	Fraxinus excel. Esche	50	2	Totholz, verlichtete Krone, Wurzel drücken das Pflaster hoch, eingeschränkter Wurzelraum	Totholz beseitigung, regelmäßige Baumkontrolle/ jährlich (Sicherung Eisenbahnverkehr), Standort- verbesserung	erhaltenswert wg. Landschaftsbild
7	Fraxinus excel. Esche	40	2-3	Totholz, verlichtete Krone, viel Totholz, eingefaulte Astungswunden	Totholz beseitigung, regelmäßige Baumkontrolle/ jährlich (Sicherung Eisenbahnverkehr), Standort- verbesserung	erhaltenswert wg. Landschaftsbild
8	Fraxinus excel. Esche	70	2-3	viel Totholz, eingeschränkter Wurzelraum, drückt	Totholz beseitigung, regelmäßige Baumkontrolle/	erhaltenswert wg. Landschaftsbild

				Gehwegbelag hoch, U-Verzweigung in 5 m Höhe keine Höhlungen	jährlich (Sicherung Eisenbahnverkehr), Standortverbesserung	
9	Acer platanoides Spitz-Ahorn	80	1	eingeschränkter Wurzelraum, drückt Gehwegbelag hoch, leicht vergreisend, Totholz, Astabbrüche evtl. altes Nest	Totholzbeseitigung, regelmäßige Baumkontrolle, Standortverbesserung	erhaltenswert
10	Fraxinus excelsior	70	2-3	zurückliegende Kronenkappung zum Ausgleich baubedingter Beeinträchtigungen,, massiv Totholz, abgestorbene Aststummel, vergreisend, eingefaulte Astungswunde in 2,50 m Höhe (nicht weiter untersucht) ohne Höhlung	Totholzbeseitigung, regelmäßige Baumkontrolle (jährlich), Standortverbesserung	erhaltenswert wg. Landschaftsbild

Die Bäume wurden im Sinne einer **Baumkontrolle** überprüft. Weitergehende **Baumuntersuchungen** wurden nicht vorgenommen, sondern sind situationsbezogen durchzuführen. Alle Bäume werden als erhaltenswert eingestuft. Dies bezieht sich auf den ökologischen Wert in der ansonsten fast vollständig versiegelten Fläche und den Wert für das Ortsbild. Die Bäume haben nach visueller Einschätzung eine mindestens mittelfristige Perspektive und sollten bei Abgängigkeit ersetzt werden.

Alle Bäume stehen in Bereichen mit einer erhöhten berechtigten Erwartung an die Verkehrssicherheit. Aufgrund der schwierigen Standortverhältnisse und der artspezifischen Kronenausbildung der Bäume ist eine verstärkte Totholzbildung festzustellen. Das Totholz ist zu beseitigen und die Bruch- und Standsicherheit der Bäume zu überwachen. Eine Standortverbesserung durch entsiegelnde Maßnahmen und eine Tiefendüngung werden empfohlen.

**Auf das Erfordernis einer regelmäßigen, fachgerechten Baumkontrolle und Baumpflegemaßnahmen entsprechend der Baumkontrollrichtlinie und der ZTV-Baumpfleger (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau, in der jeweils geltenden Fassung) wird ausdrücklich hingewiesen.**

Bei einem Ersatz der Bäume nach erforderlicher Rodung ist die Pflanzfläche zu vergrößern und eine Pflanzung entsprechend der unter 2.3 genannten Rahmenbedingungen durchzuführen.



**Abb. 1: Quercus robur/ Stiel-Eiche Baumgruppe (1-4)**



**Abb. 2: Quercus robur/ Stiel-Eiche (5)**





**Abb. 3: Fraxinus excelsior/ Esche (6 und 7)**



**Abb. 4: Fraxinus excelsior/ Esche (8)**



**Abb. 6: Acer platanoides/ Spitz-Ahorn (9)**



**Abb. 5: Fraxinus excelsior/ Esche (10)**

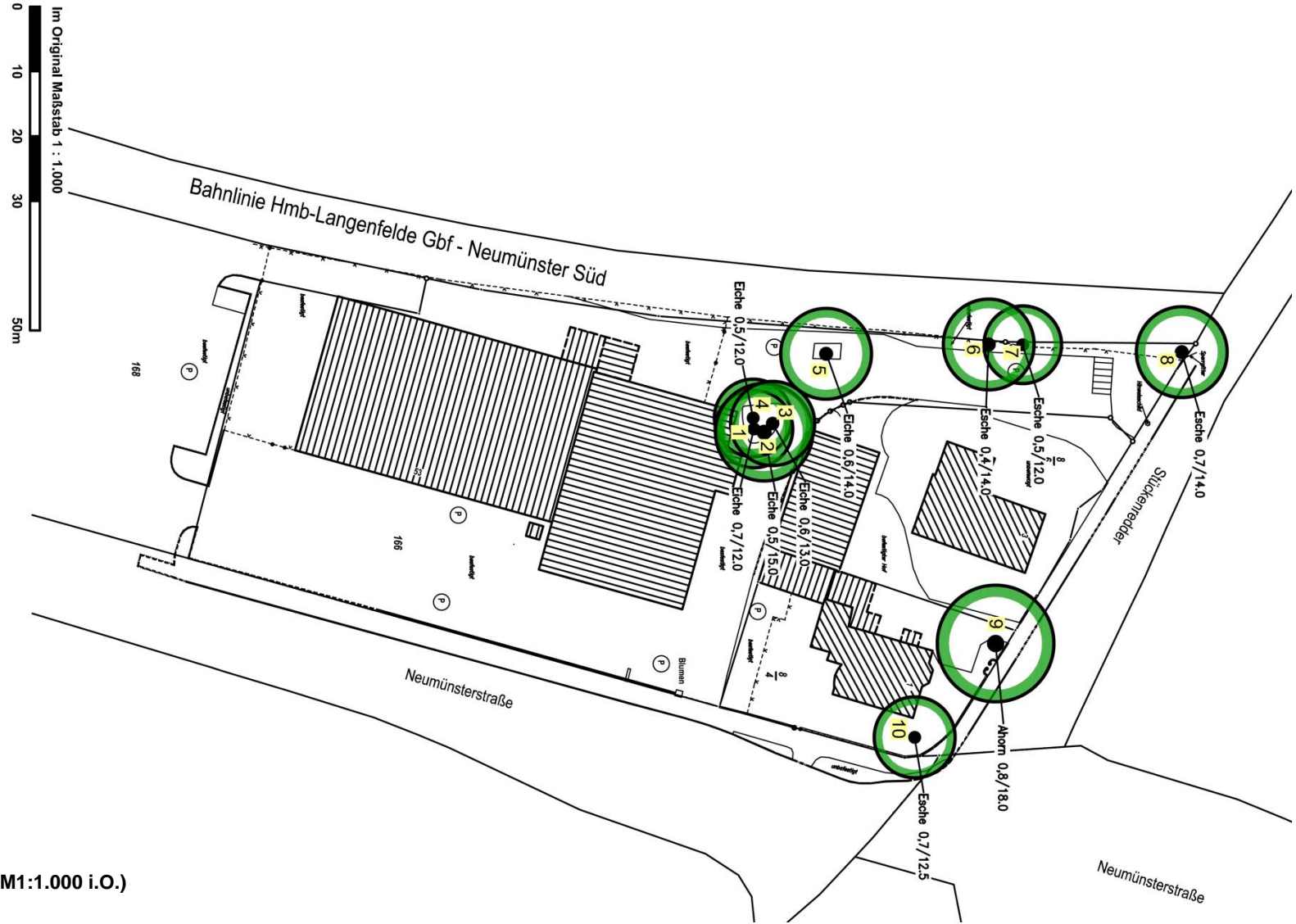


Abb. 7: Lageplan Bäume (M1:1.000 i.O.)

## 2.3 Baumbestand gem. Bebauungsplan 23 Teilb. I 2. Änd.

Der bestehende Bebauungsplan stellt neben den im vorigen Kapitel beschriebenen Bestand weitere Bäume dar. So waren an der Bahnlinie zwei weitere Bäume und am Stückenredder ein weiterer Baum zur Erhaltung festgesetzt, die heute nicht mehr vorhanden sind. Stubben waren nicht mehr zu erkennen.

Neben den zu erhaltenden Bäumen sind entlang der Neumünsterstraße im Grünstreifen als Verlängerung der südlich anschließenden Baumreihe 11 Baumpflanzungen vorgesehen. Diese haben neben der ortsbildprägenden Funktion auch eine ökologische Bedeutung. Insbesondere die klimatische Wirkung durch Beschattung und Verdunstung ist in Zusammenhang mit der großflächigen Versiegelung hervorzuheben. Die Habitatfunktion ist aufgrund des Umfeldes weniger ausgeprägt. Diese Pflanzung ist nicht durchgeführt worden.

Aus heutiger Sicht wäre eine geringere Anzahl von 6 Bäumen zur Anwendung zu empfehlen. Zur Verwendung sollten großkronige Gehölze kommen, deren Standort entwicklungsfördernd vorzubereiten ist.

Eine Verlängerung der bestehenden Eichenreihe durch die Pflanzung weiterer Eichen (*Quercus robur*) bietet sich an, alternativ können Linden (*Tilia cordata*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*) oder Ahorn (*Acer platanoides*) verwendet werden. Es ist innerhalb der Baumreihe nur eine Art zu verwenden. Die Mindestpflanzgröße wird an diesem Standort als Hochstamm, 3 bzw. 4 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 20-25 cm empfohlen.

Bei der Pflanzung sind die Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2, Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate (FLL in der jew. gültigen Fassung) anzuwenden, d.h. es sind u.a. mindestens 12 m<sup>3</sup> gut durchwurzelbarer Raum herzustellen. Dies kann ggf. in Form einer durch Verkehrsflächen überbaubaren Baumgrube unter Verwendung entsprechender Substrate und lastverteilernder Wurzelschutzbrücken erfolgen. Eine Sicherung der benachbarten Verkehrsflächen und Rigolen ist durch die Verwendung horizontaler Wurzelsperren herzustellen.

## 2.4 Artenschutz

Im Rahmen der Baumkartierung wurde auf potenzielle Lebensstätten gem. BArtSchVO i.V.m. BNatSchG streng geschützter Arten bzw. von europäischen Vögeln geachtet. Aufgrund der schlichten Ausstattung mit ökologisch nur geringwertigen Elementen können Habitate artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Amphibien, Reptilien, Insekten, Haselmaus etc.) bis auf die nachfolgend beschriebenen Fälle ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind, so dass eine Untersuchung der Gebäude auf Quartiere von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vögeln nicht vorgenommen wurde. Zukünftige Bauarbeiten insbesondere an Dächern und Fassaden sind artenschutzrechtlich gesondert zu bewerten.

Die Bäume können von gehölzbrütenden Vogelarten genutzt werden. Dass dies trotz der vielfältigen Störungen erfolgen kann, belegt ein Nest in Baum Nr. 9. Höhlungen sind in den Bäumen nicht zu erkennen, so dass eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse (Winter- oder Wochenstubenquartier) nicht anzunehmen ist. Die Nutzung als Tagesversteck ist in der Aktivitätszeit der Fledermäuse jedoch nicht auszuschließen.

Sowohl für die Brutplätze störungsunempfindlicher Gehölzbrüter als auch die Tagesverstecke potenzieller Fledermäuse gilt jedoch, dass eine Flexibilität hinsichtlich der Standorte besteht und in der Umgebung gleichartige oder bessere Habitatbedingungen zu finden sind.

Der Baumbestand wird mit Ausnahme des Baumes am Bahnübergang zur Erhaltung festgesetzt, so dass seine Habitatfunktionen erhalten bleiben.

Für die Entnahme des nicht festgesetzten Baumes ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ein Zeitraum außerhalb der Brutzeit und der Zeit von Fledermausaktivitäten zu wählen. Abweichend von den Bestimmungen des § 39 BNatSchG ist entsprechend der Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein (LBV-SH, 2011 ) der Fällzeitraum auf die Zeit vom 01.12. bis 28.02. zu beschränken, um die Anwesenheit von Fledermäusen in Tagesverstecken sicher auszuschließen.

### **3 Zusammenfassung**

Mit Ausnahme des Baumbestandes sind im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes keine ökologische höherwertigen Flächen vorhanden. Der Baumbestand ist in weiten Teilen von geminderter Vitalität, wird jedoch aufgrund seiner klimatischen und ortsbildprägenden Funktionen als erhaltenswert eingestuft und zur Festsetzung empfohlen. Auf die Erforderlichkeit der Gewährleistung der Verkehrssicherheit und daraus resultierend der Verpflichtung zu Baumkontrollen und Baumpflege wurde hingewiesen. Bei Abgängigkeit der Bäume sind Neupflanzungen unter Berücksichtigung der Herstellung geeigneter Pflanzbedingungen vorzunehmen.

Trotz der nur geringen Habitateignung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Tagesverstecke Fledermäuse, gehölzbrütende Vögel) eine Rodung nur in der Zeit vom 01.12. bis zum 28.02. vorzunehmen. Weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nur bei erheblichen Änderungen an den Gebäuden wie Abriss, Dachausbau etc. zu gegebener Zeit vorzunehmen.

Die Baumreihe an der Neumünsterstraße ist durch die Pflanzung sechs heimischer, großkroniger Bäume unter Herstellung geeigneter Lebensbedingungen zu vervollständigen.

Vorschlag zusätzlicher textlicher Festsetzungen/ artenschutzrechtlicher Hinweise im Bebauungsplan:

1. Die mit Erhaltungsbindung festgesetzten Pflanzungen/ Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen standortgerechter, großkroniger, heimischer Laubbäume (Hochstämme 3 x v. 20-25 cm Stammumfang) im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Der Standort ist gem. Festsetzung 3 herzustellen.
2. Anzupflanzende Bäume sind als standortgerechte, großkronige, heimische Laubbäume (Hochstämme 3 x v. 20-25 cm Stammumfang) unter Berücksichtigung der Festsetzung 3 zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Die Standorte sind um 5,00 m variabel.
3. Baumpflanzgruben sind mit geeignetem Substrat mit mindestens 12 cm durchwurzelbarem Raum und einer offenen Fläche oder einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag von mindestens 6 m<sup>2</sup> herzustellen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern. Andere Bauweisen gem. der Empfehlungen für Baumpflanzungen (FLL, 2015, Teil 1 und 2) sind ausnahmsweise zulässig. Standorte für Leuchten, Fahnenmasten, Trafostationen etc. sind innerhalb der Baumscheiben nicht zulässig.
4. In der Zeit vom 1. März bis 30. November ist es aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen verboten, Bäume zu roden. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 u.3 BNatSchG). Durch eine Prüfung durch einen sachverständigen Biologen kann dieser Zeitraum ggf. verkürzt werden.
5. Vor Bauarbeiten an Dächern und Fassaden sind die Gebäude anlassbezogen unter Artenschutzgesichtspunkten auf Fledermausquartiere und Brutplätze gebäudebrütender Vögel zu prüfen.

## **4 Literatur- und Quellenverzeichnis**

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG BARTSCHV vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) i. d. Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017

FLL (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V.),  
2010, Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1: Planung,  
Pflanzarbeiten, Pflege

FLL (FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V.),  
2010, Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2:  
Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und  
Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate

LANDESNATURSCHUTZGESETZ SCHLESWIG-HOLSTEIN (LNATSCHG) i. d. Fassung vom  
24. Februar 2010 (GVBl. 2010 vom 26.2.2010 S. 301 ff), zuletzt geändert am 27.  
Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (Hrsg.) (2011):  
Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der  
artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.  
Kiel. 63 S. + Anhang.

LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) 2016:  
Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit  
Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für  
Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein